



EuGH:

Wettbewerbsrecht gilt nicht für Krankenkassen

Hindern die Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Union die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände in Deutschland, Festbeträge für Arzneimittel zu bestimmen? Oder sind die Krankenkassen gar keine Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinn, wenn sie Höchstbeträge festsetzen, bis zu deren Erreichen die Kosten von Arzneimitteln übernommen werden? Nehmen Sie vielmehr eine rein soziale Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht wahr, die darin besteht, Bürger unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und ihrem Gesundheitszustand gegen Krankheit zu versichern?

Rechtsanwalt Peter Knüpper

Über diese Fragen, vorgelegt vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe, hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im März zu entscheiden. Schweres Geschütz fuhren die Krankenkassen in diesem Verfahren auf. Ihre Pflicht sei es, den „Fortbestand des Gesundheitssystems sicherzustellen“, – so als richte sich das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ausschließlich an ihre Adresse. Die Tätigkeit der Kassenverbände stehe unter staatlicher Aufsicht. Wenn diese nicht in der Lage seien, Festbeträge für Arzneimittel festzulegen, setze an ihrer Stelle der Staat die Be-

träge fest. Die klagenden Pharma-Unternehmen dagegen vertraten die Auffassung, dass Krankenkassen und Kassenverbände Unternehmen und Unternehmensvereinigungen seien, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübten. Schließlich konkurrierten sie bei der Beitragshöhe, dem Leistungsangebot und der Verwaltung und Organisation ihrer Dienstleistungen. Auch wenn die Leistungen teilweise durch die Vorschriften des Sozialgesetzbuches normiert werden, verblieben den Krankenkassen Spielräume im Bereich der freiwilligen Zusatzleistungen. Preisabsprachen seien danach wettbe-